

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3b „Gäubahnführung“ des Projektes „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung“ der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

- Anhörung zur Planänderung -

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung (PFA 1.3b „Gäubahnführung“) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt. Der o. g. Planfeststellungsabschnitt umfasst die Anbindung der Gäubahntrasse über die Rohrer Kurve und den Flughafen Stuttgart an die mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 14. Juli 2016 planfestgestellte Neubaustrecke auf den Fildern (PFA 1.3a).

Das Planfeststellungsverfahren zum PFA 1.3b wurde im Juni 2017 eingeleitet. Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit von 19. Juni 2017 bis 18. Juli 2017 öffentlich aus.

Aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie sonstiger Erfordernisse hat der Träger des Vorhabens gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen und hierfür ein **Planänderungsverfahren** beantragt.

Die **überarbeiteten Planunterlagen** beinhalten unter anderem folgende Änderungen:

- Überarbeitung Schall- und Erschütterungsgutachten aufgrund geänderter Zugzahlen. Änderung von Schutzmaßnahmen in Leinfelden-Echterdingen an der Bestandsstrecke 4861 sowie im Bereich der Station 3. Gleis.
- Verlegung Bodenlager Oberaichen um ca. 100 m nach Süden in Richtung Musberg (Leinfelden-Echterdingen).
- Änderungen im Bereich der Einschleifung zum 3. Gleis; Rück- und Neubau der Tunnelblöcke unter Vollsperrung des S-Bahn-Tunnels im Flughafen und der bestehenden Station Terminal. Geplante verkehrliche Ersatzkonzepte (Busersatzverkehre, Stadtbahnlinien, optionale Errichtung einer Interimsstation für die S-Bahn vor dem Portal des S-Bahn-Tunnels am Flughafen).
- Änderung der Bauweise und des Bauleistungskonzeptes im Bereich der Flughafenkurve (bergmännische Unterfahrung der BAB A8 / Neubaustrecke / Landesstraße L 1192).

- Zusätzlicher Feuerwehrverbindungsgang in der Station 3. Gleis sowie Verbreiterung der Treppenanlage Ausgang West Boulevard/Messe.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Gäubahnführung stellt ein Verkehrsvorhaben dar, für welches nach den Vorschriften des UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die (überarbeiteten) Planunterlagen enthalten insbesondere auch die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm und Erschütterungen, elektrische und magnetische Felder sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Sie enthalten auch die Beschreibung des Vorhabens und der Änderungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Untersuchungen zu Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Unterlagen zu schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen, Erläuterungen zu elektrischen und magnetischen Feldern sowie zu Ingenieurgeologie, Verwertung und Ablagerung von Erdmassen, Klima und Lufthygiene sowie eine Verkehrsuntersuchung über die verkehrliche Wirkungen der bauzeitlichen Verkehrsanbindung des Flughafens.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart. Bei diesen Behörden erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von Montag, den 28. Januar 2019 bis Mittwoch, den 27. Februar 2019

-je einschließlich-

bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Planungsamt im Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 11, Flur im 1.OG bei Raum N104, während der Dienststunden (Mo.-Fr.8.00-12.00, Mi.14.00-18.00 Uhr) und zusätzlich Mo, Di, Do. 14:00-16:00 **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus. Ein barrierefreier Zugang ist über einen direkt vom Kirchplatz separat zugänglichen Aufzug möglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-portal.de eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 UVPG sowie die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG können sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Mittwoch, den 27. März 2019

bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Planungsamt, Bernhäuser Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen bzw. Postfach 100351, 70747 Leinfelden-Echterdingen oder beim Regie-

rungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu dem (geänderten) Plan äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Deutschen Bahn AG nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-portal.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
Gez. Michael Janouschek



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART